

KOPIE

Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Naturgebilden):

~~1.~~ „Eiche an der Neumühle Pretzsch“ – Stieleiche – *Quercus robur* L.; 108

2. „Baumgruppe auf der Wilhelmshöhe bei Reinharz“ - Stieleiche – *Quercus robur* L.; Traubeneiche – *Quercus petraea* (MATTUSCHKA) LIEBL.; Sandbirke – *Betula pendula* ROTH. 109

Auf Grund der §§ 22, 27, 45 und 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 90 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) und bei Einhalten des Verfahrens nach § 26 NatSchG LSA wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzobjekte

(1) Die aufgeführten Naturgebilde und die jeweils dazugehörige geschützte Umgebung, die Kronentraufbereiche, werden zu Naturdenkmalen erklärt. Die Naturdenkmale führen die Bezeichnung:

1. „Eiche an der Neumühle Pretzsch“;

2. „Baumgruppe auf der Wilhelmshöhe bei Reinharz“.

Die Größe der jeweiligen Trauflflächen der Naturdenkmale ist der Anlage zur Verordnung zu entnehmen.

(2) Das Naturdenkmal Nr. 1 ist eine Solitäreiche.

Das Naturdenkmal Nr. 2 ist eine Baumgruppe, bestehend aus mehreren Eichen und Birken auf einem Hügel.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Standorte der Naturdenkmale:

a) das Naturdenkmal Nr. 1 steht in der Gemarkung Pretzsch, Flur 7, Flurstücke: 198/7 und 215/9; westlich der Stadt Pretzsch an der Neumühle;

b) das Naturdenkmal Nr. 2 steht in der Gemarkung Reinharz, Flur 3, Flurstücke: 78/5, 78/6, 78/9 und 78/10; südlich des Reinharzer Schlossparks.

(2) Das Naturdenkmal Nr. 1 ist auf der topografischen Karte M-33-002-D-c-1

Pretzsch und das Naturdenkmal Nr. 2 ist auf der topografischen Karte

M-33-002-C-d-3 Reinharz im Maßstab 1 : 10 000 des Landesamtes für Landes-

vermessung und Datenverarbeitung des Landes Sachsen - Anhalt eingetragen.
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Die Naturdenkmale sind auf den topografischen Karten unmaßstäblich dargestellt und durch schwarze Symbole gekennzeichnet.
- (4) Die Verordnung mit den dazugehörigen Karten ist beim Landkreis Wittenberg – untere Naturschutzbehörde - und bei dem Verwaltungssitzen der Stadt Pretzsch und der Stadt Bad Schmiedeberg zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung eines landschaftsbildprägenden Solitärbaumes (Naturdenkmal Nr. 1) und einer landschaftsbildprägenden Feldbaumgruppe (Naturdenkmal Nr. 2) und ihrer unmittelbar angrenzenden Umgebung aus folgenden Gründen:

wegen ihrer ökologischen Bedeutung und wegen ihrer Eigenart.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, die die Naturdenkmale oder ihre geschützte Umgebung, die dazugehörigen Kronentraufbereiche, zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören; insbesondere ist es verboten, die Naturdenkmale zu fällen.
- (2) Folgende Handlungen an den Naturdenkmalen und auf ihrer geschützten Umgebung sind verboten:
 - 1. Äste und Zweige zu beschädigen oder abzubrechen;
 - 2. die Bäume durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernung von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen, zu beschädigen;
 - 3. bauliche Anlagen zu errichten;
 - 4. Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf den Traufflächen zu lagern oder abzulagern;
 - 5. auf den Traufflächen Zelte oder zeltähnliche Unterstände oder temporär befestigte Unterstände aus Materialien aller Art wie z. B. für Feste aufzustellen;
 - 6. auf den Traufflächen Feuer anzumachen und zu unterhalten;

7. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel jeglicher Art auf den Traufflächen auszubringen;
8. den Boden abzugraben, aufzuschütten, zu verfestigen oder zu versiegeln;
9. die Traufflächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu parken;
10. das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen;
11. Werbeträger, Schaukeln, Drähte oder Seile an den Bäumen zu befestigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Der § 4 gilt nicht für:

1. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen;
2. die Ausführung der Schutz- und Pflegemaßnahmen an den Naturdenkmälern und auf den dazugehörigen Traufflächen;
3. die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten und genehmigten Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten;
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen; die untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen für die Naturdenkmäler und auf den dazugehörigen Traufflächen werden durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann den Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten die Ausführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen überlassen werden.

§ 7

Duldung

Die Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte sind verpflichtet die Kennzeichnung der Schutzgegenstände (Naturdenkmäler) zu dulden.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Wittenberg gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Absatz 2 beschriebenen Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 8 zu besitzen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 5 NatSchG LSA handelt, wer entgegen § 22 Absatz 4 NatSchG LSA vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Absatz 1 genannten Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 8 zu besitzen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Wittenberg, 6. Mai 2002


Dammer

  4

Anlage der Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Naturgebilde):

1. „Eiche an der Neumühle Pretzsch“
2. „Baumgruppe auf der Wilhelmshöhe bei Reinharz“

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Baumhöhe in m	Kronen- durchmesser in m	Kronentrauf- bereich in m	Stammumfang in m	Alter in Jahren
1.	Pretzsch	7	198/7 u. 215/9	18	14	16	5,10	250
2.	Reinharz	3	78/5 u. 78/6 u. 78/9 u. 78/10	15	Keine Angaben	Keine Angaben	Keine Angaben	150